



Biwöchlicher Sonnentagspreis in Breslau 2 Thlr. außerhalb inkl.
Porto 2 Thlr. 11 $\frac{1}{2}$ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer
fünftelstlichen Zeile in Zeitung 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Nr. 105. Morgen-Ausgabe.

Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 3. März 1865.

Der Vorbericht über das Militärgesetz.

Der vom Kriegsminister eingebaute Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ist bekanntlich nicht von Motiven begleitet. Die zur Beratung des Entwurfs vom Abgeordnetenhaus gewählte Commission muß diesen Mangel der Vorlage aus dem großen Material der vorangegangenen Verhandlungen zu ergänzen suchen, und da dieses Material nicht in zusammenhängender Gestalt vorliegt und auch durch seinen Umfang nicht geeignet ist, den Vorberatungen als Anhalt zu dienen, haben sich die Referenten die Autorisation zur schriftlichen Berichterstattung erbeten, über deren voraussichtliche Schlusfolgerungen schon die, in unserer Sonntagsnummer enthaltene Correspondenz „Aus dem Abgeordnetenhaus“ Mittheilungen gemacht hat. Heute liegt uns der Bericht, welcher diese Mittheilungen bestätigt, im Wortlaut vor; wir halten es, bei der Bedeutsamkeit der Militärfrage, geboten, unseren Lesern einen Auszug aus demselben mitzuteilen.

Das Referat enthält zunächst eine Übersicht der jetzt noch rechts-gültigen gesetzlichen Bestimmungen, welche durch den Entwurf der Regierung abgeändert werden sollen, wobei es sich nicht nur um das, in der Regierungsvorlage allein erwähnte Gesetz vom 3. September 1814 handelt, sondern auch um die Landwehrordnung und das, die anderweitige Formation der Landwehr betreffende Gesetz von 1819. Darauf folgt eine gedrängte Übersicht der früheren Hergänge und Gesetzentwürfe über die Heeresorganisation, und ferner zur Generaldissertation eine Übersicht der Bedeutung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs.

Diese Bedeutung wird in den Worten recapitulirt: Ein Vereinigungspunkt zwischen den Forderungen der Regierung und dem, was das Abgeordnetenhaus seit fünf Jahren für nötig erklärt hat, ist in dem Entwurf nicht enthalten. Die von der Staatsregierung angekündigte Verständigung besteht vielmehr der Sache nach darin:

Die Reorganisation des Heeres that'stlich und rechtlich anzuerkennen — in ihrer Vergangenheit und Gegenwart — und für die Zukunft eine völlige Ungebundenheit der Regierung in Erweiterung des Cadres und des Präsenzstandes der Armee, und Bewilligung der Gelömittel für einen solchen Umfang der Armee, wie ihn die Kriegsverwaltung als notwendig erachten wird.

Es werden darauf alle Motive in Erwägung gezogen, welche für die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs geltend gemacht werden können. Der Feldzug in Schleswig, so heißt es, zeigt, daß das Material unserer Armee auch in vermehrten Cadres sich als tüchtig erwiesen hat; aber er beweist nicht, daß die stehende Armee gerade aus 253 Bataillonen und 200 Schwadronen bestehen muß, und noch weniger, daß die neue Einrichtung ohne Gesetz, und im Widerspruch mit dem Budgetrecht des Abgeordnetenhauses durchgeführt werden müsse. — Es wird ferner Rücksicht genommen auf die politische Lage Preußens, die deutschen, insbesondere die schleswig-holsteinischen Verhältnisse, den Zustand der Finanzen und der inneren Landesverwaltung, sowie den Stillstand wichtiger Maßregeln von politischer und wirtschaftlicher Bedeutung, und demzufolge die Frage aufgeworfen: ob nicht das Abgeordnetenhaus sich über die materiellen Differenzen aussprechen solle, nachdem es in vier früheren Sessiōnen durch den Schluss des Landtages daran verhindert worden ist?

Die Referenten beantworten diese Frage mit Nein. Nach allen bisher gemachten Erfahrungen können sie es nicht für ratsam halten, im jetzigen Zeitpunkte und unter den jetzigen Verhältnissen ein vollständiges systematisches Ganze aus dem Gesetzentwurf bilden zu wollen; noch weniger ratsam, neue Organisationspläne in dem Abgeordnetenhaus zum Gegenstand der Beschlüsse zu machen. Es scheint ihnen vielmehr durchaus angemessen, die älteren Gesetze, und namentlich das Gesetz vom 3. September 1814, trotz einiger Mängel der Redaktion, in alten Ehren bestehen zu lassen.

Über die formelle Behandlung der Specialdiscussions sind Referent und Correferent verschiedener Meinung. Letzterer, der Abgeordnete v. Forckenbeck, hält es nicht für zweckmäßig, ja kaum für zulässig, auf ein positives Amendiren der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs auch nur eventuell einzugehen, weil ohne eine Bestimmung über die Organisation des Heeres und dessen Stärke alle etwaigen Abänderungen des Gesetzes von 1814 etwas rein hypothetisches enthalten würden. Möchten solche auch den früher gemachten Commissionsvorschlägen und den dringenden Bedürfnissen des Landes entsprechen, so würden sie doch weder auf die Zustimmung der Staatsregierung rechnen können, noch auch das Land vor einer Überlastung in Zukunft in irgend einer Weise schützen. — Der Referent, Abgeordnete v. Gneist, meint dagegen, daß trotz dieser Erwägungsgründe für die schließliche Abstimmung, die Commission sich der materiellen Prüfung der einzelnen Paragraphen unterziehen, die desfallsigen Beschlüsse aber nur als eventuelle betrachten und erst zum Schluss die durchgreifenden Gesichtspunkte über Annahme und Ablehnung in Betracht ziehen sollte.

Das Zugeständniß der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie seitens der Regierung würde allerdings Vorteile herbeiführen, welche einen Ausgleich möglich machen; es würde eine weitere Vermehrung der Cadres hindern, den Präsenzstand der Armee um ein Geringes vermindern und die Regierung zur Erhaltung der Landwehr nötigen. Dieses Zugeständniß ist aber bereits in sechs Sessiōnen zurückgewiesen worden und in dem diesjährigen Budget geschieht dies entschiedener, als jemals vorher. Die Commission kann also den Entwurf unter Zugrundelegung der zweijährigen Dienstzeit gar nicht in Betracht ziehen; sie muß sich vielmehr die Frage vorlegen: in welche Lage würde die preußische Armee durch Annahme des Gesetzentwurfs mit einer dreijährigen Dienstzeit geführt werden?

Zunächst würde der Präsenzstand des Heeres bei vollständiger Durchführung der Reorganisation auf 230,000 Köpfe steigen. Legt man aber auch nur einen Sac von 220,000 Köpfen zu Grunde, so hätte das preußische Volk 1600 Offiziere, 6350 Unteroffiziere und 60,000 Mannschaften mehr zu bezahlen, als vor 1859; ebensowei Mannschaften (aus den besten Jahren der Arbeitskraft) werden natürlich Jahr aus Jahr ein dem bürgerlichen Gewerbe mehr entzogen, als früher. Ferner würde der jetzt schon gegen 1859 um 10 Millionen vergrößerte Militäretat um noch circa 6 Millionen höher werden. Was aber den Gesetzentwurf in dieser Gestalt, ohne jede Maßbestimmung der Armee, vollends unannehmbar macht, ist der Umstand, daß nach Annahme desselben höchstens die Verhältnisse der einzelnen Wehrpflichtigen in einigen Punkten sicher festgestellt würden, nicht aber die Rechte des Landes gegen die Anforderungen der Kriegsverwaltung. Die gefährliche Maßbestimmung der Cadres und der Stärke des Heeres bleibt ih-

atisch durchbrochen. Jede weitere Vermehrung der Armee und Abschwächung der Landwehr bleibt in das freie Ermessens der Verwaltung gestellt. Form und Umfang des stehenden Heeres, von jeder gesetzlichen Schranke entbunden, bleiben von Jahr zu Jahr eine offene Frage. Für die Budgetbewilligung fehlt auch ferner jede sichere Norm. Existenz und Umfang des ganzen Heeres bleiben fortlaufend eine Machtfrage, an welcher von Jahr zu Jahr die Faktoren der Budgetbewilligung sich zu versuchen hätten. Dieser Zustand würde aber einen Schein der Legalität gewinnen, wenn das Abgeordnetenhaus den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen und dabei den eigentlichen Streitpunkt diffimuliren wollte.

Schließlich erwägen die Referenten die Frage: ob es möglich ist, seitens des Abgeordnetenhauses die Initiative für irgend einen Zusatz oder eine Resolution zu ergreifen, welche die Militärfrage wenigstens nothdürftig auf einen gesetzlichen Boden zurückführt? — Der bisherige Gang der Beratung hat zur Genüge dargethan, daß der Mangel einer Verständigung keineswegs seinen Grund in einem Mangel an Versuchen dazu von Seiten des Abgeordnetenhauses hat. Commissionen und Plenum, sowie einzelne Abgeordnete haben sich in Vorschlägen derart wirklich erschöpft. Eine bloße Fixierung der Aushebungszahl unterliegt erheblichen Einwänden, ist auch vor der Regierung wiederholt zurückgewiesen worden; ein Versuch, nichts weiter, als den Friedenspräsenzstand festzustellen, konnte zwar den wirtschaftlichen Anforderungen an eine Heeresverfassung genügen, läßt aber alle übrigen Anforderungen unbefriedigt. Zwecke und Gesichtspunkte auf beiden Seiten können nur zur Geltung und zu einer möglichen Verständigung kommen, wenn Cadres und Stärkeverhältnisse zugleich gesetzlich fixirt werden, sowie dies in der Cabinetsordre vom 22. Dezember 1819 geschehen ist. Sämtliche über die Heereseinrichtung bestehenden Differenzen sind aber lösbar, wenn nur die Staatsregierung irgend eine gesetzliche, den Finanz- und politischen Verhältnissen entsprechende Maßbestimmung für die Ansprüche der Kriegsverwaltung anerkennen und wiederherstellen wollte. Allein jede Möglichkeit der Ausgleichung ist vormweg abgeschnitten, so lange die Kriegsverwaltung von ausschließlich militärischen Gesichtspunkten aus jeden Factor einer neuen Heeresreorganisation vorher absolut bestimmt und die unvermeidlichen Rücksichten auf Finanzen, Volkswirtschaft und die alten Gesetze als eine bloße Unbedürftigkeit des Hauses der Abgeordneten behandelt.

Wenn desseinen geachtet die Thronrede vom 14. Januar 1865 die ausdrückliche Aufforderung an das Haus richtet:

„Sie werden, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen.“ —

so wird dieser Aufforderung kaum anders entsprochen werden können, als durch eine Resolution des Hauses, etwa folgenden Inhalts:

das Haus der Abgeordneten fordert die l. Staatsregierung auf, noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem, unter Abänderung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. Dezember 1819, eine anderweitige Bestimmung der Zahl und Stärke der Cadres und damit des Präsenzstandes der stehenden Armee festgestellt, und zugleich die dadurch bedingte Abänderung der entsprechenden Vorschriften der Landwehrordnung vom 21. Dezember 1815 herbeigeführt wird;

damit durch Vereinbarung über diese wesentlichen Factorien nach den verschiedenen obwaltdenden Gesichtspunkten eine neue gesetzliche für die Gestaltung des Heeres ermöglicht werde.

Breslau, 2. März.

Über die preußischen Forderungen in der Herzogthümmerfrage ist bereits so viel in die Öffentlichkeit gelangt, daß kaum noch einzusehen ist, weshalb man mit der Mittheilung des vollen Wortlautes länger zögert. Was unsere höchste offizielle „Prof. Corresp.“ über den Inhalt verräth, bestätigt, daß die wiener „N. fr. Pr.“, welche die ersten Mittheilungen brachte, im Allgemeinen gut unterrichtet war, so wie, daß wir Recht hatten, wenn wir sagten: sind die preußischen Forderungen so beschaffen, und werden sie erfüllt, so werden die Schleswig-Holsteiner dringend bitten, sie lieber vollständig zu annectiren. Wir könnten heute die ganze Zeitung füllen, wollten wir auch nur das wiedergeben und zusammenstellen, was von den herborgenden Blättern über die preußische Depesche gemeldet wird. Die „Neue Presse“ erfährt noch ein wichtiges Detail. Danach soll nämlich die preußische Depesche noch erklären, die bekannten Forderungen nur für den Fall als das unerlässliche Minimum der Bedingungen zu formulieren, „daß die Annexion nicht realisirbar wäre“. „Also — meint das wiener Blatt — zuerst verlangt das preußische Cabinet die Annexion schlechtweg, und sollte diese auf Schwierigkeiten stoßen, so stellt es eben Bedingungen, deren Annahme und Verwirklichung wieder die Annexion wäre, denn der daraufhin in Schleswig-Holstein einzuführende Souverän wäre unter solchen Umständen kaum mehr als ein königlich preußischer Steuer-Einnnehmer. Nicht einmal die Benutzung des Telegraphen stände diesem Scheinherzog frei, ohne daß er vorher die Erlaubnis dazu aus Berlin einholte. Ein indischer Radshah wäre mehr Souverän, als ein künftiger Bedingungs-herzog von Schleswig-Holstein, und das preußische Cabinet vermauth sich dagegen auch gar nicht. Es sagt offen, daß es einen neuen Bundesstaat im Sinne von Artikel 1 der Bundesakte zwischen Ost- und Nordsee nimmer dulden werde. Es ist kein Zweifel, daß die Situation hierdurch ganz außerordentlich an Klarheit gewinnt, nicht für uns, die wir uns über die preußischen Bestrebungen in den Herzogthümern niemals täuschen ließen, wohl aber für unsere Diplomaten, die sich noch bis in die jüngste Zeit der Hoffnung hingaben, Preußen werde schon aus Rücksicht für den Alliierten so weit nicht gehen.“

In der That, so ist es; auch wir haben uns darüber nie getäuscht; im Gegenthell, wir haben von jeher die Ansicht vertheidigt, daß die volle Annexion die beste Lösung der Frage im deutschen Interesse sein würde, und wir können uns die innere Genugthuung darüber nicht versagen, daß diese unsere Meinung, die im Ansange so ziemlich isolirt stand, jetzt sowohl in der preußischen, als in einem nicht geringen Theile der deutschen Presse beinahe die allgemeine geworden ist. Man mag von Herrn v. Bismarck denken, wie man will, aber einräumen muß man, er operirt gut, oder er hat mindestens bis jetzt gut operirt; ob es ihm vollständig gelingen wird, ist allerdings eine andere Frage. Trotz dieser Anerkennung bleiben wir deshalb in den inneren Fragen dieselben, die wir waren; ja, was wir stets behauptet haben, wiederholen wir heute: gelingt es Herrn v. Bismarck nicht, den inneren Conflict, im Vereine mit dem Abgeordneten-Hause, das noch einmal die Vertretung des gesamten preußischen Volks ist, zu lösen, so werden seine äußeren Erfolge immer nur auf schwachem Boden fußen.

Über die Aufnahme der preußischen Depesche in Wien, und darüber,

was von dort wohl weiter geschehen dürfte, erhalten wir von unserem Corresp. folgende Andeutungen:

* * Wien, 1. März. Das allgemeine Charivari, welches die preußischen Forderungen hier erregt, wird Ihnen nicht entgangen sein. Es lohnt nicht, darüber viel Worte zu verlieren; indessen ist es mir auch noch keineswegs ein Beweis, daß wir nunmehr vor einer entschiedenen Schwankung Österreichs in Betreff der schleswig-holsteinischen Politik stehen. Nur zwei Momente möchte ich hervorheben. Einmal, wie selbst die Öffisien bei der in Berlin natürlich vorausgesetzten Zurückweisung der preußischen „Anlehnungs“-Bedingungen sich hauptsächlich darauf stützen, ein unter solchen Clauseln eingesetzter Fürst nicht mehr im Sinne der Bundesakte ein „unabhängiger“ Souverän wäre. Somit ist, wie ich Ihnen schon vor einem Monate andeutete, ein Klimax erreicht, wo Graf Mensdorff bekennen muß, daß er sich eine gewisse Art von Souveränität, des bösen Beispiele wegen, noch weniger gefallen lassen könne, als die direkte Annexion. Zweitens ist zu bemerken, daß bei allem Eifern gegen Preußen unsere gewöhnlich am besten unterrichteten Journale die Frage in eine Sphäre vorstufen sehen, die ich Ihnen gleichfalls schon vor längerer Zeit beschildert habe, wo es sich weniger um die Verhinderung, als um den Preis der Annexion handelt. Wohin schließlich das Bünlein der Waghsäle sich neigen wird, weiß ich natürlich nicht, aber einen ziemlich sicheren Barometer für die herrschende Witterung wird wohl die österr. Antwort bieten. Hr. v. Bismarck hat die Annexionsfrage, wie ich Ihnen bereits schrieb, offen gestellt, indem er eine Reihe für Österreich ganz unannehbare Bedingungen stellte, unter denen er auf die Annexion verzichten wolle. Wenn die Erwiderung des Grafen Mensdorff vor allen Dingen die Annexion in klaren Worten bei Seite schiebt und aus Österreichs Commissariate die Behauptung herleitet, daß es für Preußen gar nichts zu „verzichten“ gebe; so glaube ich an Ernst von seiner Seite. Falls er aber — wie ich es erwarte — sich in die preußischen „Punkte“ verbeibt und nur von diesen etwas abzuhandeln sucht, so ist mir das ein sicheres Zeichen, daß die berliner Regierung keinen nachhaltigen Widerstand von hier aus zu befürchten hat.

Unmittelbar daran knüpfen wir die resumirenden Mittheilungen unseres Berliner Correspondenten:

* Berlin, 1. März. Ueber den Eindruck, welchen die neuesten preußischen Eröffnungen in Wien gemacht haben, liegen bis jetzt nur sehr undeutliche Mittheilungen vor, deren Widersprüche sich zum Theil aus ihrer Voreiligkeit erklären. Die ersten Berichte aus Süddeutschland sprachen eine gewisse Besiedigung aus; aber unmittelbar darauf folgte schon die Sicherung, daß Österreich die preußischen Vorschläge als völlig unannehbar abweisen und im Einverständniß mit den Mittelpaaten das Einschreiten des Bundestags provociren müsse. Man durfte von vornherein der süddeutschen Besiedigung keine lange Dauer zutrauen. Der Umstand, daß Hr. v. Bismarck sich herbeiließ, seinen Forderungen einen bestimmten formulirten Ausdruck zu geben und über die Bedingungen eines innerhalb gewisser Grenzen selbstständigen Schleswig-Holsteins zu unterhandeln, konnte nur von dem Optimismus einiger kurzfristigen Gegner als ein Rückzug der preußischen Politik überhaupt und der Annexionspolitik im Besonderen gedeutet werden. Der Charakter des preußischen Programms, ganz abgesehen von dem materiellen Inhalt der nach Wien gerichteten Eröffnungen, offenbart sich vorzugsweise darin, daß Preußen die völlige Sicherstellung seiner Forderungen vor jeder definitiven Regelung in Anspruch nimmt und sich die Entscheidung der Besitzfrage nach Prüfung aller in Betracht kommenden Rechte und Interessen vorbehält. Es ist eben nur eine Grundlage für weitere Unterhandlungen geboten, die sich um so weiter ausspannen dürfen, als allem Anschein nach die österreichischen Staatsmänner zunächst noch manche Erläuterungen verlangen, dann ihre Bedenken entwickeln und endlich wohl mit ihren Gegenbeschlägen hervortreten werden. Dabei ist Tausend gegen Eins zu wetten, daß inzwischen der Annexionsgedanke wieder ein gut Stück Weges vorwärts gekommen sein wird. Die preußische Diplomatie kann sich einstweilen ganz expectativ verhalten, da die Sache von selbst immer mehr Anklang und Beifürwortung findet. Neuerst beachtenswerth ist eine im heutigen „Constitutionnel“ enthaltene hamburgische Corresp., welche unbefangen ausführt, daß die Annexion für alle Beteiligte eine ungleich vortheilhaftere Lösung sei, als der bundesstaatliche Anschluß des Herzogthums an Preußen. Der Artikel ist augenscheinlich nicht etwa durch einen Freund der Annexions-Politik aus Preußen oder aus den Herzogthümern in den „Constitutionnel“ eingeschmuggelt worden, denn es wird auch unumwunden von der Stellung gesprochen, welche Frankreich zu der Annexionsfrage einnimmt. Der hier verfochtene Standpunkt ist der bekannte, daß Frankreich nur das Nationalitäts-Prinzip zu schützen und darüber einer Einverleibung der Herzogthümer in Preußen nicht zu widerstreben habe, wenn letzteres Nord-Schleswig an die dänische Nationalität zurückgebe. Zur Verwirklichung einer solchen Bedingung hat die preußische Politik freilich nicht die mindeste Bereitswilligkeit gezeigt: doch erhellt aus der französischen Kundgebung und aus den jüngsten Erklärungen des Herrn Layard im britischen Parlamente, daß die Bestrebungen der Particularisten auf eine thätzliche Unterstützung von Seiten des Auslands nicht zu rechnen haben.

Diesen Stimmen gegenüber macht das einen geradezu komischen Eindruck, was der „Const. Décr. 3.“ aus Dresden geschrieben wird. Da heißt es:

Was bis jetzt über die preußischen Forderungen bekannt geworden ist, hat hier sowohl, wie an den übrigen deutschen Höfen die größte Wissensbildung hervorgerufen, und selbst Regierungen, die mit dem preuß. Cabinet auf guten Fuße stehen, machen kein Hehl daraus, daß was Preußen verlangt, einen eclatanten Bruch des Bundesrechts involviert, der in letzter Linie zu dem Antrage führen müßte, gegen Preußen das Exekutionsverfahren einzuleiten. Von Seite der badischen Regierung sind in Berlin ernste Vorstellungen erhoben worden, und es soll der Großherzog selbst seinen Einstinkt geltend gemacht haben, ohne jedoch irgend welchen Erfolg erreichen zu können. (Das glauben wir ohne alle und jede Verfälschung. D. Red.) Man glaubt hier, daß jetzt der Bund wieder in die Verhandlungen eintreten werde, nachdem die preußischen Forderungen bekannt sind. Bekanntlich hatten die Mittelpaaten Österreich gegenüber die Verpflichtung übernommen, keinen Antrag am Brunde zu stellen, bis nicht die preußischen Forderungen vorliegen. Da dies aber nun eingetreten ist, so haben die Mittelpaaten weiter keine Veranlassung, in ihrer reservierten Haltung zu verharren, und es dürfte demnächst ein die Rechte des Bundes wahrnder Antrag dementsprechend zu gewährten sein. Man hat allen Grund anzunehmen, daß diesmal die Bundespräsidialmacht auf der Seite der Mittelpaaten stehen werde, zumal sie sich nicht länger der Überzeugung wird verschließen können, daß auf dem bis jetzt betretenen Wege ein Definitivum in der Herzogthümmerfrage nicht zu erreichen ist.

Auch aus München läßt sich die „Dest. Bltg.“ berichten, daß die preußischen Forderungen einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen haben. Das ist

